

Satzung

der Hegegemeinschaft _____

§ 1

Name, Grenzen und Größe

(1) Die im folgenden aufgeführten Jagdbezirke bilden gemäß § 10 LJagdG eine Hegegemeinschaft zur Bewirtschaftung der Wildarten Rot-, Dam- und Schwarzwild innerhalb des Gebietes der Hegegemeinschaft.

Die Hegegemeinschaft führt den Namen

"Hegegemeinschaft _____"

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

(2) Die Hegegemeinschaft ist rechtsfähig, sobald sie bei der Jagdbehörde angezeigt und durch die Jagdbehörde anerkannt wurde. Die Anzeige erfolgt durch Übersendung der Satzung.

(3) Die zur Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke sind in einer Anlage (Anlage 1) aufgeführt.

(4) Die festgelegten Grenzen der Hegegemeinschaft sind in einer Karte dargestellt (Anlage 2).

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

(1) Die Hegegemeinschaft hat das Ziel, einen Beitrag zur Erhaltung des Wildes, als Teil der Vielfalt der heimischen Natur, in der überregionalen natürlichen Umwelt zu leisten.

(2) Die Hegegemeinschaft bezweckt insbesondere mit dem flächendeckenden Zusammenschluss der als Anlage zu § 1 Abs. 3 und 4 dargestellten Gebiete eine großflächige Hege des Rot-, Dam- und Schwarzwildes in seinen artgerechten Lebensräumen.

Weitere in diesen Gebieten vorkommenden Schalenwildarten werden durch die Hegeringe bewirtschaftet.

(3) Grundlage für die Bewirtschaftung der Wildbestände bildet die Wildbewirtschaftungsrichtlinie vom 24. September 2001. Ergänzend werden den örtlichen Verhältnissen angepasste Regeln zur Wildbewirtschaftung aufgestellt.

Insbesondere verfolgt die Hegegemeinschaft folgende Ziele:

1. den Aufbau und die Erhaltung von gesunden, altersklassenmäßig ausgewogenen und der Kapazität der artgerechten Lebensräume angepassten Wildbeständen,
2. die Erhaltung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen des Rot-, Dam- und Schwarzwildes,
3. die Förderung möglichst gleichmäßiger Verteilung der Wildbestände in den artgerechten Lebensräumen,

4. die Begrenzung der Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald auf ein tragbares Maß,
5. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen.

(4) Die Hegegemeinschaft hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit,
2. Ermittlung der Rot-, Dam- und Schwarzwildbestände und Aufstellung von flächendeckenden Gesamtabschussplänen,
3. Überwachung des Abschusses,
4. Kontrolle und Darstellung der Abschussergebnisse einschließlich des körperlichen Nachweises und der Durchführung von Trophäenschauen,
5. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jäger,
6. Durchsetzung von geeigneten Wildfolgevereinbarungen.

(5) Weiterhin nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften sind die Jagdausübungsberechtigten der angeschlossenen Jagdbezirke:

1. in gemeinschaftlichen Jagdbezirken:
 - a) die Pächter, diese werden in der Regel durch den Hauptpächter oder einen durch die Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes bestimmten Pächter vertreten, oder
 - b) bei Nichtverpachtung die Jagdgenossenschaft, diese wird dann in der Regel durch den Vorsteher der Jagdgenossenschaft vertreten; und
2. in Eigenjagdbezirken:
 - a) ein Vertreter der Pächter oder
 - b) bei Nichtverpachtung der Inhaber oder dessen benannter Jagdausübungsberechtigter; die in Eigenregie genutzten Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke) des Landes werden durch die Leiter der beteiligten Forstämter vertreten.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 können weitere beratende Mitglieder, die in dem Gebiet der Hegegemeinschaft jagen oder sonstige die Wildhege berührende Interessen vertreten, in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.

(3) Die Mitglieder werden in einem aktuell zu haltenden Verzeichnis geführt (Anlage 3) .
Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Verlust der Eigenschaft gemäß Absatz 1;
2. durch Tod
3. für beratende Mitglieder:
 - a) durch schriftliche Kündigung, die durch das beratende Mitglied erklärt wird, oder
 - b) durch eine vom Vorstand ausgesprochene Kündigung nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate;

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Arbeit der Hegegemeinschaft zu machen,
3. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, das Mitgliederverzeichnis und
4. Planungsunterlagen der Hegegemeinschaft einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. das Ziel, den Zweck und die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu unterstützen,
2. die Satzung der Hegegemeinschaft und die Beschlüsse der Organe der Hegegemeinschaft zu beachten, umzusetzen,
3. mit seinen Trophäen und denen der Jagdgäste an den Trophäenschauen der Hegegemeinschaft teilzunehmen,
4. finanzielle Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. den Vorstand,
2. den erweiterten Vorstand (Beirat),
3. die Mitgliederversammlung,
4. die Trophäenbewertungskommission.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Hegegemeinschaft. Sie nimmt alle wesentlichen Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
3. Beschluss über die Hege- und Bejagungsrichtlinien im Rahmen der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes,
4. Beratung und Beschluss zur Gesamtabschussplanung der Hegegemeinschaft und zur Regelung dessen Aufteilung auf die Jagdbezirke (§ 9),
5. Beschluss über die Art und den Umfang von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten und gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben (§ 14),
6. Beschluss über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Unkosten,
7. Wahl des Kassenprüfers (für jeweils 2 Jahre),
8. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft im Benehmen mit der zuständigen Jagdbehörde,
9. Beschlüsse zur Durchführung des körperlichen Nachweises und von Trophäenschauen,
10. Beschluss zu Anträgen, insbesondere von Mitgliedern,
11. Beschluss zur Aufnahme und Kündigung von beratenden Mitgliedern.

(3) Ferner werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. _____
2. _____
3. _____

§ 7

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich (zweckmäßigerweise im März) oder nach schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen nachweislich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

(2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die folgende Angaben enthalten sollte:

- 1.Ort und Tag der Versammlung,
- 2.Tagesordnung,
- 3.Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 4.die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Bei den Abstimmungen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung (Absatz 6) entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder haben je eine Personenstimme, sofern sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum

1. Abschlussplan der Hegegemeinschaft,
2. zur Ausfüllung des Rahmens der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes,
3. zur Satzungsänderung,
4. zur Auflösung der Hegegemeinschaft und
5. zur Beschlussfassung über den körperlichen Streckennachweis ist neben der einfachen Mehrheit nach Personenzahl auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche erforderlich (doppelte Mehrheit).

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer doppelten dreiviertel Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaften bedarf einer doppelten Vierfünftel-Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Ansonsten kann die Hegegemeinschaft behördlich aufgelöst werden, wenn 3 Jahre keine beschlussfähige Versammlung zustande kam. Für Beschlüsse gemäß Satz 1 und 2 ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der

jagdausübungsberechtigten Mitgliedern, die mindestens über die Hälfte der Jagdfläche verfügen, ihre Stimme abgegeben hat.

(5) Eine Vertretung der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, der Pächter bzw. Inhaber von Eigenjagdbezirken aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einem Drittel Flächenanteil der Hegegemeinschaft anwesend oder vertreten ist. Die Mitgliederversammlung ist jedoch auch unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und deren Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf besonders hingewiesen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

(7) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, 10 Mitglieder stellen den Antrag auf geheime Abstimmung. Diese Anträge zur Abstimmung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in dringenden Fällen auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im übrigen die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

(9) Bei den Eigenjagdbezirken des Landes erfolgt die einheitliche Stimmabgabe durch die jeweiligen Forstamtsleiter oder deren bevollmächtigte Vertreter. Befinden sich bundeseigene Jagdbezirke auf dem Gebiet der Hegegemeinschaft, sind diese möglichst durch deren Verwalter zu vertreten.

(10) Die gefassten Beschlüsse, insbesondere zur Ausgestaltung der Wildbewirtschaftungsrichtlinien und zur Abschussdurchführung, sind für das ganze Gebiet der Hegegemeinschaft gültig, sofern durch die Art der Beschlussfassung der Grundsatz, dass das Jagdrecht an das Eigentum von Grund und Boden gebunden ist, nicht aufgehoben wurde.

§ 9

Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaft

(1) Der Abschussplan der Hegegemeinschaft wird im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt, die der Hegegemeinschaft angehören.

(2) Zu diesem Zwecke werden zur Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaft, neben den jagdausübungsberechtigten Mitgliedern, auch die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und die Eigentümer der Eigenjagdbezirke, sofern diese das Jagdrecht nicht selbst ausüben, geladen.

(3) Das Einvernehmen kann gemäß § 8 Abs. 2 hergestellt werden, sofern nicht andere Regelungen vereinbart werden.

(4) Zum Abschussplanbeschluss ist die gemäß § 7 Abs. 2 anzufertigende Niederschrift um die Bezeichnung der gemäß Absatz 2 bei der Beschlussfassung vertretenen Jagd- und Teiljagdbezirke, die Namen der Jagdbezirksvertreter und das erzielte Abstimmungsergebnis (Absatz 3) zu erweitern.

(5) Die Niederschrift zum Abschussplanbeschluss wird der zuständigen Jagdbehörde vorgelegt.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. mindestens zwei Beisitzern,
4. dem Schriftführer,

(2) Dem erweiterten Vorstand (Beirat) gehören die Vorsitzenden der im Bereich der Hegegemeinschaft befindlichen Hegeringe und die Forstamtsleiter an. Der erweiterte Vorstand hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion. Der Beirat beschließt mit Personenmehrheit. Die Beschlüsse können als Antrag bei der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Regel wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes mit Personenmehrheit, sofern nichts anderes beschlossen wird. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Er ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Personenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

(6) Zur Anfertigung der Niederschrift gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Hegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte und dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf andere übertragen wurden.

Er hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihr Wohnsitz und die Art der Ausübung der Jagd sowie die Größe ihrer Jagdfläche zu ersehen sind,
3. Grundsatzbeschlussvorschlag über die Aufnahme und den Ausschluss von beratenden Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
4. Beschluss über schriftliche Abstimmung gemäß § 8 Abs. 8
5. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder
6. Der Vorstand koordiniert die Erarbeitung eines Abschussplanvorschlages für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand unterbreitet der zuständigen Jagdbehörde den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 beschlossenen Abschussplanvorschlag für die Schalenwildarten Rot-, Dam- und Schwarzwild und die vorgeschlagene Aufteilung des Abschussolls auf die einzelnen Jagdbezirke sowie die gemäß § 16 Abs. 2 anzuzeigenden Beschlüsse.

§ 12

Einnahmen und Ausgaben, Auflösung

- (1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann jährlich von den Beteiligten ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Über die Höhe und Art der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihres Zweckes gemäß § 2 auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Die Mitgliederversammlung kann weiteres regeln.
- (3) Die Hegegemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sie verwendet ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (4) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand - wenn dieses von der Mitgliederversammlung so beschlossen wird - für die Wildhege zu verwenden oder sonst auf die Beteiligten entsprechend ihres Anteils an Gesamtjagdbezirksflächen zu verteilen.
- (5) Sofern Umlagen von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft erhoben werden, hat der Vorstand deren Verwendung der Mitgliederversammlung darzustellen.

§ 13

Körperlicher Nachweis des Abschusses und Trophäenschau

- (1) Nach Antrag der Hegegemeinschaft bei der zuständigen Jagdbehörde kann der körperliche Nachweis des Abschusses beim Rot-, Dam- und Schwarzwild angeordnet werden. Er erfolgt durch Vorzeigen des erlegten Wildes (ganzes Stück oder Haupt) bei den vom Vorstand dafür benannten sachverständigen ortsansässigen Jägern. Die sachverständigen Jäger nehmen auch die notwendige Altersbestimmung vor und führen eine entsprechende Streckenliste.
- (2) Die Streckenliste dient neben der Streckenliste der einzelnen Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke der Kontrolle der Einhaltung des Abschussplanes in der Hegegemeinschaft, insbesondere bei behördlich genehmigter Vereinbarung der Jagdbezirke untereinander über gegenseitige Anerkennung von Abschüssen auf den Abschussplan der Beteiligten.

(3) Zum Abschluss des Jagdjahres sind alljährlich Trophäenschauen durchzuführen.

§ 14

Maßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung (u. a. die Wildbewirtschaftungsrichtlinien) oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu grundsätzliche Regelungen. Die konkreten Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(2) Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz sowie anderen Gesetzen bleiben unberührt. Eine Doppelbestrafung von Mitgliedern für ein und denselben Tatbestand darf nicht erfolgen.

§ 15

Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für den Fall, dass Umlagen erhoben wurden.

§ 16

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die zuständige Jagdbehörde.

(2) Die Hegegemeinschaft zeigt der zuständigen Jagdbehörde die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse gemäß § 8 Abs. 2 und die Durchführung von Trophäenschauen an. Sie verwendet hierfür die entsprechenden Auszüge aus der jeweiligen Niederschrift.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am in Kraft. Sie wird der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und für den Bereich der Hegegemeinschaft bekannt gemacht.

Anlage 1

Jagdbezirk Revier-Nr. Name	Fläche gesamt	dav. bejagbare Fläche in der Hegegemeinschaft	Stimmen <u>gem. § 8 Abs. 2</u> Person Fläche
----------------------------------	------------------	---	---

Anlage 3

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnung bzw. Institution	Jagdfläche (ha)	Art der Aus- übung der Jagd 1	Erläuterungen 2
-------------	------------------	-----------------------------	--------------------	-------------------------------------	--------------------

1) Pächter, angestellte Jäger, Jagderlaubnis (Jagdast)

2) Streichung, Änderung mit Grund und Datum